

**Terminkalender für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum
18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013**

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
22.09.1995 18 Jahre	Letzter Geburtstermin für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit	§§ 12 (1), 15 (1) BWG
28.03.2012 (29 Monate nach Beginn der Wahlperiode)	Frühester Zeitpunkt für die Wahl der Vertreter/innen für die Vertreterversammlung der Parteien	§ 21 (3) S. 3 BWG
28.06.2012 (32 Monate nach Beginn der Wahlperiode)	Frühester Zeitpunkt für die Wahl der Bewerber/innen durch die Parteien	§ 21 (3) S. 3 BWG
soweit noch nicht geschehen, mög- lichst bald	<ol style="list-style-type: none"> 1. Beschaffung der Vordrucke 2. Bestimmung der kleineren Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, der Klöster, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten, in denen vor einem beweglichen Wahlvorstand gewählt wird 3. Bestimmung der Wahlräume durch die Gemeindebehörde und Bereitstellung der Wahlräume in Anstalten/Einrichtungen (Sonderwahlbezirke) 4. Berufung der Beisitzer/innen der Wahlausschüsse und ihrer Stellvertreter/innen 5. Ernennung <ol style="list-style-type: none"> a. der Wahlvorsteher/innen und ihrer Stellvertreter/innen b. der Briefwahlvorsteher/innen und ihrer Stellvertreter/innen 6. Berufung <ol style="list-style-type: none"> a. der Beisitzer/innen des Wahlvorstands b. der Beisitzer/innen des Briefwahlvorstands 7. Bestellung der Schriftführerin/des Schriftführers und ihrer/seines/seiner Stellvertreter/innen aus den Beisitzern/Beisitzerinnen 8. Anlegung der Wählerverzeichnisse 	<p>§ 88 BWO</p> <p>§§ 8, 62 - 64 BWO</p> <p>§§ 46, 61 - 64 BWO</p> <p>§ 9 (2) BWG, § 4 (1) BWO</p> <p>§ 6 (1) BWO</p> <p>§§ 6, 7 BWO</p> <p>§ 9 (2) BWG, § 6 (2) BWO § 9 (2) BWG, § 7 BWO</p> <p>§ 6 (4) BWO</p> <p>§§ 14-18 BWO</p>
22.06.2013 (3 Monate)	Beginn der maßgebenden Zeitspanne von 3 Monaten für das Innehaben einer Wohnung oder den gewöhnlichen Aufenthalt im Wahlgebiet	§ 12 (1, 5) BWG
bis zum 04.07.2013 (80. Tag)	Einladung der Vereinigungen, die ihre Teilnahme an der Wahl angezeigt haben, zu der Sitzung über ihre Anerkennung als Partei für die Wahl durch den Bundeswahlleiter	§ 33 (2) BWO
05.07.2013 (79. Tag)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Letzter Tag für die für alle Wahlorgane verbindliche Feststellung und Verkündung, <ol style="list-style-type: none"> a. welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge mit mindestens fünf Abgeordneten ununterbrochen vertreten waren und b. welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind 2. Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung durch den Bundeswahlleiter 	<p>§ 18 (4) BWG, § 33 (2, 3) BWO</p> <p>§ 33 (3) BWO</p>

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
09.07.2013 (75. Tag)	Letzter Tag für die Einlegung der Beschwerde einer Partei oder Vereinigung beim BVerfG gegen die Feststellung des Bundeswahlausschusses, die sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert	§ 18 (4a) S. 1 BWG
möglichst bald bis zum 15.07.2013 (69. Tag)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Sofortige Zusendung eines Abdrucks <ol style="list-style-type: none"> a. der eingereichten Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter/die Kreiswahlleiterin an Landes- und Bundeswahlleiter b. der eingereichten Landeslisten durch die Landeswahlleiterin an den Bundeswahlleiter 2. Prüfung der Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang 3. ggf. sofortige Aufforderung an die Vertrauenspersonen, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen 	§ 35 (1) BWO § 40 (1) BWO §§ 25 (1), 27 (5) BWG §§ 35 (1), 40 (1) BWO §§ 25 (1), 27 (5) BWG §§ 35 (1), 40 (1) BWO
15.07.2013 (69. Tag)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Letzter Tag - bis 18 Uhr - für die Einreichung der <ol style="list-style-type: none"> a. Kreiswahlvorschläge an den Kreiswahlleiter/die Kreiswahlleiterin b. Landeslisten an die Landeswahlleiterin 2. Ablauf der Frist zur Beseitigung von Mängeln, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren 	§ 19 BWG §§ 25 (2), 27 (5) BWG
spätestens bis etwa 22.07.2013 (62. Tag)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Öffentliche Bekanntmachung <ol style="list-style-type: none"> a. des Kreiswahlleiters/der Kreiswahlleiterin über die Sitzung des Kreiswahlausschusses wegen Zulassung der Kreiswahlvorschläge b. der Landeswahlleiterin über die Sitzung des Landeswahlausschusses wegen Zulassung der Landeslisten 2. Einladung der Beisitzer/innen und der Vertrauenspersonen zur Sitzung des Wahlausschusses wegen Zulassung der Wahlvorschläge 	§ 5 (3) BWO §§ 5 (2), 36 (1), 41 (2) BWO
25.07.2013 (59. Tag)	Letzter Tag, bis zu dem eine Entscheidung des BVerfG über die Beschwerde einer Partei oder Vereinigung, sie wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln, ergangen sein muss	§ 18 (4a) S. 2 BWG
26.07.2013 (58. Tag)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Mit Beginn der Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge <ol style="list-style-type: none"> a. Ablauf der Frist für die Zurücknahme oder Änderung eines Wahlvorschlags b. Ablauf der Frist für die Beseitigung von Mängeln des Wahlvorschlags, die seine Gültigkeit nicht berühren 2. Entscheidung <ol style="list-style-type: none"> a. des Kreiswahlausschusses über die Zulassung von Kreiswahlvorschlägen b. des Landeswahlausschusses über die Zulassung von Landeslisten anschließend Bekanntgabe der Entscheidung	§§ 23, 24, 27 (5) BWG §§ 25 (1, 3), 27 (5) BWG § 26 (1) BWG § 28 (1) BWG §§ 36 (5), 41 (2) BWO

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
noch 26.07.2013 (58. Tag)	3. Sofortige Übersendung a. einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses durch den/die Kreiswahlleiter/in an die Landeswahlleiterin und den Bundeswahlleiter b. einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Landeswahlausschusses an den Bundeswahlleiter	§ 36 (7) BWO § 41 (2) BWO
ab 26.07.2013 (58. Tag)	Frühester Zeitpunkt für die a. Mitteilung der Reihenfolge der zugelassenen Landeslisten und der Namen der ersten fünf Bewerber/innen jeder zugelassenen Landesliste an die Kreiswahlleiter/innen b. Beschaffung der Stimmzettel durch die Kreiswahlleiter/innen und Zuweisung an die Gemeinden c. Erteilung von Wahlscheinen, falls keine Beschwerden gegen die Zulassung oder Zurückweisung von Kreiswahlvorschlägen oder Landeslisten eingelegt werden	§ 43 (2) BWO §§ 88 (1), 45 (5) BWO § 28 (1) BWO
29.07.2013 (55. Tag)	Letzter Tag für eine Beschwerde a. an den Landeswahlausschuss gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines Kreiswahlvorschlags b. an den Bundeswahlausschuss gegen die Zurückweisung oder Zulassung einer Landesliste	§ 26 (2) BWG § 37 (1) BWO § 28 (2) BWG § 42 (1) BWO
01.08.2013 (52. Tag)	Letzter Tag für die Entscheidung a. des Landeswahlausschusses über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines Kreiswahlvorschlags b. des Bundeswahlausschusses über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung einer Landesliste Danach 1. Mitteilung der Reihenfolge der zugelassenen Landeslisten und der Namen der ersten fünf Bewerber/innen jeder zugelassenen Landesliste an die Kreiswahlleiter/innen 2. Beschaffung der Stimmzettel durch die Kreiswahlleiter/innen und Zuweisung an die Gemeinden 3. Zurverfügungstellung von Mustern der Stimmzettel an Blindenvereine	§ 26 (2) BWG § 28 (2) BWG § 43 (2) BWO §§ 88 (1), 45 (5) BWO § 45 (5) BWO
05.08.2013 (48. Tag)	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung a. der zugelassenen Kreiswahlvorschläge durch die Kreiswahlleiter/innen b. der zugelassenen Landeslisten durch die Landeswahlleiterin	§ 26 (3) BWG, § 38 BWO § 28 (3) BWG, § 43 BWO

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
18.08.2013 (35. Tag)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Stichtag für die Eintragung von Amts wegen aller Personen in das Wählerverzeichnis, bei denen an diesem Tag feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind 2. Spätester Termin, an dem die Leitung einer JVA oder einer entsprechenden Einrichtung darauf hinzuweisen ist, dass die Eintragung in das Wählerverzeichnis nur auf Antrag erfolgt, wenn für die sich in der Einrichtung aufhaltenden Personen keine Meldepflicht besteht; zugleich Aufforderung, die Betroffenen davon zu unterrichten 	<p>§ 16 (1) BWO</p> <p>§ 16 (9) BWO</p>
19.08 - 01.09.2013 (34. bis 21. Tag)	Zeitraum für <ol style="list-style-type: none"> a. Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag, ggf. Rückmeldung, Streichung von Amts wegen; Belehrung von Personen bei der Anmeldung über die Antragseintragung b. die Benachrichtigung der Wahlberechtigten 	<p>§§ 16-18 BWO</p> <p>§ 19 BWO</p>
29.08.2013 (24. Tag)	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung über die Einsicht in die Wählerverzeichnisse, die Erteilung von Wahlscheinen und die Briefwahl	<p>§ 20 (1) BWO</p>
01.09.2013 (21. Tag)	Letzter Tag, bis zu dem <ol style="list-style-type: none"> a. Wahlberechtigte über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis zu benachrichtigen sind (mit Wahlscheinantrag) b. Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, auf Antrag eingetragen werden 	<p>§ 19 BWO</p> <p>§§ 16 (2 - 5, 9), 18 BWO</p>
02.09. bis 06.09.2013 (20. bis 16. Tag)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Einsichtnahme in Wählerverzeichnisse 2. Frist für Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse 3. Zeitraum, in dem Wahlberechtigte Auszüge aus dem Wählerverzeichnis anfertigen dürfen, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht 	<p>§ 17 (1) BWG</p> <p>§ 22 (1) BWO</p> <p>§ 21 (3) BWO</p>
09.09.2013 (13.Tag)	Letzter Tag, an dem die Gemeindebehörde die <ol style="list-style-type: none"> a. Leitungen der Einrichtungen und Anstalten veranlasst, Wahlberechtigte, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die in einem Wählerverzeichnis einer anderen Gemeinde desselben oder eines anderen Wahlkreises geführt werden, über die Ausübung ihres Wahlrechts mit Wahlschein im Wahlbezirk oder durch Briefwahl zu verständigen b. Truppenteile mit Standort im Gemeindegebiet er sucht, die wahlberechtigten Soldaten über die Ausübung des Wahlrechts in der Standortgemeinde oder durch Briefwahl zu verständigen c. Einrichtungen auf die notwendige Ausstattung der Wahlräume hinweist 	<p>§ 29 (2) BWO</p> <p>§ 29 (3) BWO</p> <p>§ 66 (5) BWO</p>
12.09.2013 (10. Tag)	Letzter Tag für die Zustellung der Entscheidungen über Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses	<p>§ 22 (4) BWO</p>
etwa 14.09.2013 (etwa 8. Tag)	Bestimmung der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken	<p>§ 61 (4) BWO</p>

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
14.09.2013 (8. Tag)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Letzter Tag für die Einreichung der Beschwerde an die Kreiswahlleiter/innen gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde über Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse - die Beschwerde ist bei der Gemeindebehörde einzulegen 2. Letzter Termin, zu dem die Gemeindebehörde die Leitungen der Einrichtungen und Anstalten auffordert, ein Verzeichnis der Wahlberechtigten aus der Gemeinde einzureichen, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und dort wählen wollen 	<p>§ 22 (5) BWO</p> <p>§ 29 (1) BWO</p>
etwa 14.09. bis 21.09.2013 (etwa 8. Tag bis Tag vor der Wahl)	<p>Briefwahl:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bereitstellung und Ausstattung der Briefwahlräume 2. Bekanntgabe von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände 3. Hinweis auf Verpflichtung, Einberufung, Unterrichtung der Briefwahlvorstände 	§ 7 BWO
16.09.2013 (6. Tag)	Spätester Termin für die Wahlbekanntmachung über Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahlräume, Stimmzettel und Wahlverfahren	§ 48 BWO
ab 16.09.2013 (ab 6. Tag)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Herrichtung der Wahlräume (Wahlurne, Wahlkabine, Wahltisch), auch in Sonderwahlbezirken 2. Unterrichtung des Wahlvorstandes über seine Aufgaben 3. Verpflichtung der Wahlvorsteher/innen und Stellvertreter/innen zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit, falls nicht schon bei der Ernennung geschehen 4. Einberufung des Wahlvorstands zum Wahltag durch die Gemeindebehörden oder in ihren Auftrag durch die Wahlvorsteher/innen, falls nicht schon bei der Ernennung bzw. Berufung geschehen 	<p>§§ 50-52, 61-64 BWO</p> <p>§ 6 (5) BWO</p> <p>§ 6 (3) BWO</p> <p>§ 6 (6) BWO</p>
18.09.2013 (4. Tag)	Letzter Tag für die Entscheidung der Kreiswahlleiter/innen über Beschwerden gegen Entscheidungen der Gemeindebehörde auf Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis	§ 22 (5) BWO
19.09.2013 (3. Tag)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Frühester Termin für Abschluss und Beurkundung des Wählerverzeichnisses, wobei die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen ist 2. Bei automatisierter Führung: Vor der Beurkundung Ausdruck des Wählerverzeichnisses 3. Letzter Tag für die Änderung des Wählerverzeichnisses mit Ausnahme wegen offenkundiger Unrichtigkeiten 4. Übersendung des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine oder „Fehlanzeige“ an die Kreiswahlleiter/innen bzw. die für die Briefwahl zuständige Gemeinde oder den zuständigen Kreis 	<p>§ 24 BWO</p> <p>§ 24 (1) BWO</p> <p>§ 23 (4) BWO</p> <p>§ 28 (9) BWO</p>
19. bis 22.09.2013 (3. Tag bis Wahltag vor 8.00 Uhr)	Unterrichtung der Wahlvorstände über die Ungültigerklärung von Wahlscheinen durch die Kreiswahlleiter/innen	§ 28 (8) BWO

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
ab 19.09.2013 (ab 3.Tag)	Öffentliche Bekanntmachung - z.B. durch Aushang - über die Sitzung des Kreiswahlausschusses, in der das Wahlergebnis und der im Wahlkreis gewählten Bewerber/innen festgestellt werden; Einladung der Beisitzer/innen zur Sitzung	§§ 5 (2, 3), 76 (2 - 4) BWO
20.09.2013 (2. Tag)	Letzter Tag - 18 Uhr - für die Beantragung von Wahlscheinen, außer in den Fällen des § 25 Abs. 2 BWO und bei plötzlicher Erkrankung	§ 27 (4) BWO
20. bis 22.09.2013 (2. Tag vor der Wahl bis Wahltag vor 8 Uhr)	Übergabe der Wahlunterlagen an die Wahlvorsteher/innen	§ 49 BWO
21.09.2013 (Tag vor der Wahl)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Spätester Termin <ol style="list-style-type: none"> a. für den Abschluss und Beurkundung des Wählerverzeichnisses, wobei die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen ist b. für Übersendung des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine oder Fehlanzeige an die Kreiswahlleiter/innen, ggf. an Gemeinde, Kreis c. <i>bis 12 Uhr</i> - für die Ersatzausstellung nicht zugegangener Wahlscheine 2. Bekanntgabe des Wahlraumes und der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken durch die Leitung der Einrichtung 	<p>§ 24 (1) BWO</p> <p>§ 28 (9) BWO</p> <p>§ 28 (10) BWO</p> <p>§ 61 (5) BWO</p>
22.09.2013 (Wahltag)	<ol style="list-style-type: none"> 1. <i>bis 8 Uhr</i> - Übergabe des besonderen Verzeichnisses der nach Abschluss des Wählerverzeichnisses ausgestellten Wahlscheine an den/die Wahlvorsteher/in 2. <i>bis etwa 12 Uhr</i> - Übersendung von Nachträgen des Verzeichnisses über die für ungültig erklärten Wahlscheine an den/die Kreiswahlleiter/in, ggf. Gemeinde, Kreis, so rechtzeitig, dass sie vormittags eingehen 3. <i>bis 15 Uhr</i> - Beantragung von Wahlscheinen in den Fällen des § 25 (2) BWO und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, wobei vor Ausstellung des Wahlscheins der/die zuständige Wahlvorsteher/in zu unterrichten ist 4. <i>nach 15 Uhr</i> - ggf. nochmalige Berichtigung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses im Falle der Ausgabe von Wahlscheinen an plötzlich erkrankte Wahlberechtigte 5. <i>18 Uhr</i> - spätesten Zeitpunkt für den rechtzeitigen Eingang der Wahlbriefe bei der zuständigen Stelle 	<p>§§ 47 (1), 49 BWO</p> <p>§ 28 (9) BWO</p> <p>§ 27 (4) BWO</p> <p>§§ 27 (4), 53 (2) BWO</p> <p>§ 36 (1) BWG</p>

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
Wahlabend	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses 2. Mitteilung der vorläufigen Wahlergebnisse - Schnellmeldung - <ol style="list-style-type: none"> a. durch den/die Wahlvorsteher/in an die Gemeindebehörde; ggf. an den/die Kreiswahlleiter/in b. von der Gemeindebehörde an den/die Kreiswahlleiter/in; ggf. an den Kreis; ggf. von dem Kreis an den/die Kreiswahlleiter/in c. von der Kreiswahlleiterin/vom Kreiswahlleiter an die Landeswahlleiterin d. von der Landeswahlleiterin an den Bundeswahlleiter 3. Unverzügliche Übergabe der Wahlniederschriften mit Anlagen an die Gemeindebehörde 4. Rückgabe des Wählerverzeichnis, der Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände an die Gemeindebehörde 	<p>§§ 67, 75 (3) BWO</p> <p>§ 71 (1, 7) BWO</p> <p>§ 71 (1, 7) BWO</p> <p>§ 71 (3) BWO</p> <p>§ 71 (4) BWO</p> <p>§ 72 (2) BWO</p> <p>§ 73 (1,3) BWO</p>
Nach dem Wahltag	<ol style="list-style-type: none"> 1. Übersendung der Wahlniederschriften durch die Gemeindebehörde an den/die Kreiswahlleiter/in 2. Rückgabe der Wählerverzeichnisse, der Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände an die Gemeindebehörde, sofern nicht bereits am Wahlabend geschehen 3. Vernichtung der eingenommenen Wahlbenachrichtigungen 4. Aufbewahrung und Sicherung der Wahlunterlagen, bis die Vernichtung nach § 90 BWO zugelassen ist 5. Öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses, in der das endgültige Wahlergebnis und der/die im Wahlkreis gewählten Bewerber/innen festgestellt werden 6. Mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses 7. Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung auf schnellstem Wege an die Landeswahlleiterin und den Bundeswahlleiter 8. Benachrichtigung des/der im Wahlkreis Gewählten unter Hinweis auf die Vorschriften des § 45 Abs. 1 BWG 9. Öffentliche Sitzung des Landeswahlausschusses über die Feststellung des Zweitstimmenergebnisses im Land, Bekanntgabe durch die Landeswahlleiterin Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift sowie einer Zusammenstellung der Wahlergebnisse in den Wahlkreisen des Landes durch die Landeswahlleiterin an den Bundeswahlleiter 10. Öffentliche Sitzung des Bundeswahlausschusses, in der das Ergebnis der Landeslistenwahl und die über die Landeslisten gewählten Bewerber/innen festgestellt werden, Bekanntgabe durch den Bundeswahlleiter; danach 11. Mitteilung des Bundeswahlleiters an die Landeswahlleiterin, welche Landeslistenbewerber gewählt sind 	<p>§ 72 (3), 75 (6) BWO</p> <p>§ 73 (1,3) BWO</p> <p>§ 90 (1) BWO</p> <p>§ 73 (2) i.V.m. § 89 BWO</p> <p>§ 41 BWG, § 76 (2, 3) BWO</p> <p>§ 76 (5) BWO</p> <p>§ 76 (8) BWO</p> <p>§ 41 BWG, § 76 (7) BWO</p> <p>§ 42 (1) BWG, § 77 (2, 3) BWO</p> <p>§ 77 (5) BWO</p> <p>§ 42 (2) BWG, § 78 (1-3) BWO</p> <p>§ 78 (5) BWO</p>

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
noch nach dem Wahltag	<p>12. Benachrichtigung der gewählten Landeslistenbewerber/innen unter Hinweis auf § 45 Abs. 1 BWG durch die Landeswahlleiterin</p> <p>13. Sofortige Mitteilung der Landeswahlleiterin an den Bundeswahlleiter und den Präsidenten des Bundestages, wenn</p> <p>a. ein/e gewählte/r Wahlkreisbewerber/in</p> <p>b. ein/e gewählte/r Landeslistenbewerber/in die Wahl abgelehnt hat.</p> <p>14. Öffentliche Bekanntmachung</p> <p>a. des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis und des Namens des/der gewählten Wahlkreisbewerbers/Wahlkreisbewerberin durch den/die Kreiswahlleiter/in</p> <p>b. des endgültigen Wahlergebnisses im Land und der Namen der im Land gewählten Bewerber/innen durch die Landeswahlleiterin</p> <p>c. des endgültigen Wahlergebnisses für das Wahlgebiet, der Sitzverteilung auf die Parteien, gegliedert nach Ländern, sowie der im Wahlgebiet gewählten Bewerber/innen durch den Bundeswahlleiter</p> <p>15. Übersendung einer Ausfertigung der Bekanntmachung durch die Landeswahlleiterin an den Bundeswahlleiter und durch den Bundeswahlleiter an den Präsidenten des Deutschen Bundestages</p>	<p>§ 42 (2) BWG, § 80 (1) BWO</p> <p>§ 76 (9) BWO § 80 (2) BWO</p> <p>§ 79 (1) BWO</p> <p>§ 79 (2) BWO</p>
	<p><i>Repräsentative Wahlstatistik:</i> Die Gemeinden oder die Kreiswahlleiter/innen leiten die Wahlniederschriften, deren Anlagen sowie die verpackten und versiegelten Stimmzettel der für die Statistik ausgewählten Wahlbezirke ungeöffnet zur Auswertung an den Landesbetrieb IT.NRW weiter. Gemeinden mit einer abgeschotteten Statistikstelle können die Auszählung der Stimmzettel selbst in der Statistikstelle vornehmen und anstelle der vorgenannten Unterlagen die Auszählungsergebnisse übersenden. Die Übermittlung erfolgt getrennt nach Stichprobenauswahlbezirken.</p>	§§ 5, 6 WStatG
ab 22.03.2014 (6 Monate nach der Wahl)	Vernichtung der Wählerverzeichnisse, der Wahlscheinverzeichnisse, der Verzeichnisse nach § 28 Abs. 8 S. 2 und 29 Abs. 1 BWO sowie der Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge, wenn nicht der Bundeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes angeordnet hat oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können	§ 90 (2) BWO
etwa ab 30.07.2017 (60 Tage vor der Wahl des 19. Deutschen Bundestages)	Vernichtung der übrigen Wahlunterlagen, sofern die Landeswahlleiterin nicht bereits ihre frühere Vernichtung zugelassen hat	§ 90 (3) BWO

Abkürzungen:

BWG: Bundeswahlgesetz
BWO: Bundeswahlordnung
WStatG: Wahlstatistikgesetz